

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen (künftig „Besondere Anlagebedingungen“) für das OGAW-Sonervermögen

HANSAwerte
(ISINs: DE000A1JDWK4, DE000A0RHG59)

Am 22.07.2013 erfolgte in Deutschland mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) in nationales Recht. Das Investmentgesetz („InvG“) wurde durch das KAGB abgelöst.

Vor diesem Hintergrund wurden die bisherigen „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sowie die bisherigen „Besonderen Vertragsbedingungen“ (künftig: „Allgemeine Anlagebedingungen“ bzw. „Besondere Anlagebedingungen“) sämtlicher von der HANSAINVEST verwalteter richtlinienkonformer Sonervermögen neu gefasst.

Die Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen des vorliegenden Sonervermögens werden ebenfalls mit heutigem Tage im Rahmen einer Sammelbekanntmachung im Bundesanzeiger und unter www.hansainvest.de veröffentlicht.

Die wesentlichen redaktionellen Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen werden zusammenfassend wie folgt erläutert:

1. Der Begriff „Sonervermögen“ wurde durch den modifizierten Begriff „OGAW-Sonervermögen“ ersetzt.
2. Der Begriff „Depotbank“ wurde durch den neuen Begriff „Verwahrstelle“ ersetzt und der Begriff „Vertragsbedingungen“ durch den Begriff „Anlagebedingungen“.
3. Die Verweise auf Bestimmungen des InvG wurden durch entsprechende Verweise auf die Bestimmungen des KAGB ersetzt.

Materielle Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen (künftig „Besondere Anlagebedingungen“) wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten zum 21. Januar 2014 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten Besonderen Vertragsbedingungen abgedruckt.

Hamburg, den 11. Dezember 2013

Die Geschäftsleitung

„Besondere Anlagebedingungen“

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **HANSAwerte**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Andere Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind ,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen ,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen ,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen ,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen .

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Für das OGAW-Sondervermögen dürfen folgende Vermögensgegenstände nicht erworben werden:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 5 der AABen ,
2. Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen..

§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss zu mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens
 - in Schuldverschreibungen gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen, die ein Recht verbrieften, einen Rückzahlungsbetrag vom Emittenten zu verlangen, der an einen Edelmetallpreis gebunden ist, bzw. einen entsprechenden Ertrag gewähren oder
 - Derivate gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ einsetzen, die von einem Finanzindex im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG abgeleitet sind, der die Wertentwicklung von Edelmetallen wiedergibt.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze OGAW-Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilkasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilkasse 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmearabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
 - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens für jede Anteilkasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,5 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens der jeweiligen Anteilkasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilkasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

- b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
- 2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet):
 - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Markttrisko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens der jeweiligen Anteilkasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
 - b) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens der jeweiligen Anteilkasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
 - c) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für im Zusammenhang mit Vertriebszulassungen im Ausland durch Dritte anfallende Kosten soweit es sich nicht um Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Gebühren oder Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden handelt, eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens der jeweiligen Anteilkasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
- 3. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a), 2. a) – c) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,8 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats betragen.
- 4. Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung von 0,05 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
- 5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahrs für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahrs nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahrs für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.“